

Zitierhinweis

Rügge, Nicolas: Rezension über: Sonja Köntgen, Gräfin Gessler vor Gericht. Eine mikrohistorische Studie über Gewalt, Geschlecht und Gutsherrschaft im Königreich Preußen 1750, Berlin: Duncker & Humblot, 2019, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 47 (2020), 4, S. 796-798, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/30920558424140ccb5bb9e72ca810989>



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Forschern beobachteten Bedeutungsverlust der Wiener Reichsbehörden in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts dar. Im Übrigen wäre es sehr zu begrüßen, wenn die Tagebuchedition zu einer Belebung der Forschungen zu Karl VI. beitragen würde, war dessen Regierungszeit doch in vieler Hinsicht – etwa mit Blick auf die Beziehungen zwischen der Habsburgermonarchie und dem Heiligen Römischen Reich – von transformatorischen Prozessen geprägt, die bei einer einseitigen Fixierung auf die Zäsur von 1740 leicht aus dem Blick geraten.

Tobias Schenk, Wien

Köntgen, Sonja, Gräfin Gessler vor Gericht. Eine mikrohistorische Studie über Gewalt, Geschlecht und Gutsherrschaft im Königreich Preußen 1750 (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz. Forschungen 14), Berlin 2019, Duncker & Humblot, VIII u. 291 S., € 89,90.

Am 20. Februar 1750 starb auf einem ostpreußischen Gutshof eine Magd an den Folgen der ihr von der Gutsherrin zugefügten Misshandlungen. Nach Zeugenaussagen war die 19-Jährige an ihrem Todestag fast unaufhörlich massiv mit Stock und Rute geschlagen worden, während sie stundenlang den Stubenboden hatte reinigen müssen. Als Anlass der brutalen Züchtigung wurde kaum mehr ermittelt als kleine Ungeheuerlichkeiten und angeblich mangelnder Fleiß der etwas kränklichen *Knippelmagd*, deren Hauptaufgabe in der Arbeit mit Textilien bestand. Zeitweise hielten zwei Mägde die Person am Kopf bzw. an den Füßen fest, während die Gutsherrin sie, wie sie selbst zugab, *ohngefähr ein Vater Unser lang* mit Ruten auspeitschte (72). Die Ermittlungen ergaben einen „gewalterfüllten Herrschaftsraum“ (153), in dem systematische und erniedrigende Bestrafung alltäglich war. Es genügte nicht, die Mägde durch Essens- und Getränkeentzug zu schwächen, der Koch musste ihnen mitunter das Essen *mittags zum Riechen vorhalten* und dann wieder wegnehmen (153).

Die im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz erhaltenen umfangreichen Prozessakten sind die Hauptquelle der hier vorgestellten, von Claudia Ulbrich betreuten Berliner Dissertation. Zunächst werden die Ziele der Arbeit anhand der leitenden Begriffe „Gutsherrschaft“, „Gewalt“ und „Geschlecht“ sowie die Quellenlage und der methodische Zugriff vorgestellt. Dann nähert sich die Arbeit ihrem Thema, indem Ort und Zeit der Handlung, das Gut Perkau bei Preußisch Eylau im zentralen Ostpreußen im Jahr 1750, erkundet werden. Dabei stellt sich heraus, dass die Gutsherrschaft einschließlich der niederen Gerichtsbarkeit weitgehend allein von der Beschuldigten, der Gräfin Eleonora von Gessler, ausgeübt wurde. Sie ließ das Gut durch einen Verwalter administrieren, war in diese Vorgänge aber selbst vielfach und auch konflikthaft eingebunden. Der Ehemann war als preußischer General fast ständig abwesend und seit Ende 1748 sogar in Schlesien ansässig. Die Autorin kann zudem ermitteln, dass die Ehe schon lange als „desolat“ galt; aus dem Jahr 1734 ist sogar ein Scheidungswunsch Eleonoras überliefert (47).

Im ersten der beiden Hauptkapitel werden die Todesumstände anhand der Prozessakten schrittweise rekonstruiert. Den Anfang machen die Aussagen zweier Zeuginnen und der Beschuldigten. Anschließend wird der Gang der lokalen Untersuchung analysiert, also die Wahrheitsfindung unter den Bedingungen enger Abhängigkeit und starken sozialen Gefälles, wobei folgerichtig den beteiligten Personen und ihren Rollen(-konflikten) besondere Aufmerksamkeit gilt. Treibende Kraft war ein Bruder der Verstorbenen, dem der Schulmeister die Feder führte. Andere Mägde, die ebenfalls gezüchtigt wurden und auch selbst im Auftrag der Gutsherrin andere prügeln mussten, trugen mit ihren Aussagen zur Aufklärung bei. Der Pfarrer hingegen, zwar im Nachbardorf ansässig und der dortigen Herrschaft stärker verpflichtet als der Gräfin

Gessler, erweist sich als „ambivalente Figur“ (250). Seine stabilisierende Bedeutung „für die soziale Ordnung“ und seine „Mittlerfunktion“ zwischen Obrigkeit, Gutsherrschaft und Gemeinde (82 f.) machten es ihm schwer, konkrete Schritte zur Aufklärung der Tat, die er zweifellos verurteilte, einzuleiten. Er flüchtete sich vielmehr in eine passive Haltung und gab schließlich dem Drängen der Gutsherrin nach, die Magd zu beerdigen, was wiederum zwei Tage später auf Befehl der Regierung rückgängig gemacht wurde. Immer wieder wird ausdrücklich reflektiert, wie Gewalt und Herrschaft bereits auf dem Weg zum Prozess „verhandelt“ wurden (91 u. ö.).

Die Ergebnisse der Obduktion waren so eindeutig, dass es zur Anklage gegen die Gräfin von Gessler kam. Nach den Zeugenaussagen und der örtlichen Untersuchung wird das weitere Prozessgeschehen analysiert. Auf königliche Anordnung wurde das Verfahren der Militärgerichtsbarkeit entzogen, der die Gemahlin eines Generals normalerweise unterstellt war, und durch eine Untersuchungskommission fortgesetzt. Diese führte ihre Verhöre mit Hilfe des Amtspersonals in Preußisch Eylau, dann ging der Prozess in ein weitgehend schriftliches Verfahren über. Das schließlich ausgesprochene Todesurteil setzte König Friedrich II. faktisch außer Vollzug, indem er seinem General, den er offenbar im Dienst behalten wollte, kurz zuvor schriftlich eine eindeutige Warnung zukommen ließ. Daraufhin setzte sich die Gräfin noch rechtzeitig nach Polen ab, von wo aus sie 15 Jahre später durch drei Töchter vergeblich um Rückkehr bat.

Die im Zuge von Anklage und Verteidigung bereits angedeuteten zeitgenössischen Diskurse „über die Grenzen legitimierbarer gutsherrlicher Gewalt“ (174) bieten dann Ansätze, den in der Einleitung entwickelten Leitbegriffen im zweiten Hauptkapitel, „Herrschaft, Geschlecht und Gewalt in der Gutsherrschaft“, ausführlicher systematisch nachzugehen. Wesentliche Stichwörter sind hier die „Erbuntertänigkeit“ mit Abzugsverbot und Gesindezwangsdienst, die aus verschiedenen Graden der (Un-)Freiheit und Nähe zur Herrschaft resultierenden „Untertanenhierarchien“ sowie die „Züchtigung“ mit Aspekten geschlechter- und gesindespezifischer Gewalt. Immer wieder ging es darum, das Personal mit allen Mitteln verfügbar zu halten und seine Abwanderung, oft im Zusammenhang von Schwangerschaft und/oder Heirat, möglichst lange zu verhindern. Insgesamt trat im Verlauf des Prozesses eine besonders umfassende und brutale Form der „Untertanenbindung“ (243) zutage, die über das akzeptierte Maß so weit hinausging, dass das daraus resultierende Vergehen mit der Höchststrafe (wenn auch nur als Verbannung vollzogen) geahndet wurde.

Insgesamt bietet die Arbeit eine erkenntnisreiche und – soweit bei diesem Thema möglich – angenehme Lektüre. Positiv hervorzuheben sind Klarheit und Transparenz von Fragestellung, Argumentation und sprachlicher Darstellung. Die Quellenbefunde werden überzeugend in den gewählten begrifflichen Rahmen eingeordnet, viele lebensweltliche Aspekte plastisch und plausibel herausgearbeitet. Die Analyse der „Diskurse“ gestaltet sich unpräzise und nah am historischen Fall, dem „mikrohistorischen“ Vorgehen entsprechend. Gewöhnungsbedürftig sind die veralteten Namensformen: Die offenkundig einer Familie namens Deppe angehörende Magd wird als Anna Deppin bezeichnet, ihre Stiefmutter als Deppsche, geborene Johnin, Vater und Bruder zumeist mit der Endung „-en“. Nicht durchweg überzeugen kann der Umgang mit den orts- und personenbezogenen Daten, die doch auch für eine thematisch orientierte Mikrostudie, die keine Regionalgeschichte sein und den „Ort der Handlung“ ausdrücklich nicht zugleich als „Gegenstand“ annehmen will (12), unerlässlich sind. Dass in einem Buch, das nun einmal in Ostpreußen ‚spielt‘, der Name Dönhoff nicht immer richtig geschrieben (14, Anm. 83 u. ö.) und das dortige Landsberg mit der gleichnamigen Stadt an der Warthe verwechselt wird (44), ist merkwürdig, berührt

aber nicht den Kern der Arbeit. Es entsteht jedoch der Eindruck, dass das Erkenntnispotential der trotz schwieriger Quellen- und Literaturlage gar nicht so wenigen ermittelten ‚Realien‘ nicht immer genügend ausgeschöpft wurde. Das gilt nicht zuletzt für die „hochkomplexe Figur“ (249) der Gutsherrin mit ihrem familiären und sozialen Hintergrund.

Nicolas Rügge, Hannover

Polli-Schönborn, Marco, Kooperation, Konfrontation, Disruption. Frühneuzeitliche Herrschaft in der alten Eidgenossenschaft vor und während des Leventiner Protestes von 1754/55, Basel 2020, Schwabe, 405 S. / Abb., € 58,00.

Diese aus den Beständen von neun Archiven und unter Einbezug politikwissenschaftlicher Ansätze erarbeitete Monographie liefert wertvolle Erkenntnisse auf zwei eng miteinander verbundenen Ebenen: der des in der deutschsprachigen Historiographie bisher nur marginal präsenten Leventiner Aufstands von 1754 bis 1755 zum einen und der des komplexen Herrschaftsgefüges der alten Eidgenossenschaft zum anderen. Der Widerstand des im heutigen Kanton Tessin gelegenen Alpentaales entzündete sich vordergründig an einer von der Urner Obrigkeit 1754 dekretierten Neuordnung des Vormundchaftswesens. Wie der Autor aber darlegt, ging es um grundsätzlichere Anliegen, nämlich die Verteidigung von Privilegien (die in einer Schwächerperiode Uris 1713 beträchtlich erweitert worden waren), den Vorrang des örtlichen Landrechts vor landesherrlichen Gesetzen und das Selbstverständnis der Leventiner als *compaesani* (Mitlandleute) Uris statt bloßer Untertanen. Die Herren ihrerseits bezweckten neben der rein fürsorglichen Abstellung von Verwaltungsmissständen wohl auch eine Verbesserung des Gläubigerschutzes, weil sie selbst viel Kapital in der Leventina investiert hatten (ein im Anhang edierter Quellenfund, die Rechnungsablage eines Vormundchaftsverwalters aus Giornico, macht das plausibel). Überdies wollten sie ihrem zeitgemäß erhöhten Souveränitätsanspruch Nachdruck verschaffen; es galt ein Exempel mit überregionaler Ausstrahlung zu statuieren. So eskalierten die Spannungen bis zu einer gesamteidgenössischen Militärintervention und einem drastischen Strafgericht. Eine faszinierende Planskizze aus der Beschreibung der „Leventiner Affaire“ durch den Nidwaldner Augenzeugen Felix Leonz Kaiser (Abbildung 7 und Anhang 2) lässt erahnen, welch tiefen Einschnitt in den wechselseitigen Beziehungen die am 2. Juni 1755 vor versammelter Talschaft erfolgte Hinrichtung dreier Rädelsführer auf der Piazza des Hauptortes Faido markiert haben muss.

Auf der generelleren Ebene wird der Kontrast zwischen der hohen Widerstandsfrequenz und der jahrhundertlang währenden Stabilität der Verfassungsverhältnisse im Corpus Helveticum thematisiert. Aus der neueren Forschung zur Aushandlung von Herrschaft hebt Polli-Schönborn das Erklärungsmotiv der „Statusdiskrepanz“ (Maurice D. East) hervor, mit dem er die Protestbewegungen eidgenössischer Untertanen nicht als Revolutionsversuche, sondern als Streben nach einer möglichst extensiven Angleichung ihrer Stellung an die der Herren interpretiert. Umgekehrt versuchten die regierenden Orte ihre schwache Machtbasis – in der Schweiz blieb die Steuerlast tief und die Bürokratie besonders rudimentär – durch den Einsatz vertikaler Kohäsionsinstrumente, etwa Gewährung von Krediten, Übernahme von Patenschaften und eheliche Bindungen zwischen Herren- und führenden Untertanenfamilien, zu festigen. Nur so konnten sie hoffen, ihrem immer exklusiveren Anspruch auf Oberhoheit gerecht zu werden. Der Autor sieht in dieser quasiabsolutistischen Mentalität Parallelen zu den Fürstenstaaten des Reiches, was aber ebenso deutliche Unterschiede nicht verwischen sollte. In einer helvetischen Stadt- oder Land-*Republic* blieb die Partizipation am Regiment trotz Oligarchisierungstendenzen sozial breiter abgestützt.